Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes über einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in den Jahren 2027 bis 2029

Netzentgelte senken, Strompreise strukturell senken

Der Bundesverband Kooperierender Mittelstand (BKM) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 200.000 mittelständischen Unternehmen, die in über 250 Verbundgruppen organisiert sind. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z. B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Für diese Unternehmen sind Netzentgelte inzwischen ein zentraler Kostenblock auf der Stromrechnung. Der BKM begrüßt daher die Fortführung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten über das Jahr 2026 hinaus. Das Instrument wirkt horizontal und spiegelt damit unsere Forderung nach einer Ordnungspolitik wider, die die Breite der Wirtschaft entlastet, statt ausgewählte Industriezweige zu privilegieren. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass die Entlastung bei den Unternehmen in unterschiedlichem Umfang ankommt und insbesondere von der jeweiligen Netzebene und der regionalen Netzstruktur abhängt. Der Zuschuss ist grundlegend ein sinnvoller Beitrag zur Dämpfung der Netzentgelte, kann eine dauerhafte und strukturelle Senkung der Stromkosten jedoch nicht ersetzen.

Drei Punkte geben aus Sicht des BKM Anlass zu Anmerkungen:

1. Die **Entlastung kommt nicht bei allen Netzkunden gleichermaßen an**. Das im Entwurf benannte Ziel, die Strombezugskosten insgesamt zu senken, ließe sich mit einer allgemeinen Stromsteuersenkung unmittelbarer und gerechter erreichen.
2. Die **Höhe des Zuschusses** sinkt gegenüber 2026, während Übertragungsnetzkosten weiter steigen.
3. Die **erneute Befristung** und die Finanzierung aus dem Klima- und Transformationsfonds schaffen keine belastbare Planungsgrundlage für betriebliche Investitionsentscheidungen.

Bundesverband Kooperierender Mittelstand e.V. (BKM) | Unter den Linden 17 | 10117 Berlin | Tel.: +49 30 318 7309 0
info@bkm-verband.de | www.bkm-verband.de | Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 22795 B
Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Günter Althaus (Präsident), Julia Graeber, Dr. Stefan Müller, Dr. Andreas Trautwein
Hauptgeschäftsführer: Dr. Henning Bergmann | Lobbyregister Dt. Bundestag: R001283 | EU-Transparenzregister: 196997510883-76

Bewertung im Einzelnen

1. Die Fortführung des Instruments ist richtig, seine Entlastungswirkung jedoch ungleich verteilt

Der BKM unterstützt den mit § 24d EnWG-E verfolgten Ansatz. Der Zuschuss senkt die Kalkulationsbasis der Übertragungsnetzbetreiber und wirkt über den Wälzungsmechanismus bis in die nachgelagerten Verteilnetze. Grundsätzlich erreicht er damit Unternehmen unabhängig von Branche oder Stromkosten- und Verbrauchsintensität. Er entlastet, ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu erzeugen.

Diese Breitenwirkung ist deshalb so wichtig, weil bislang vor allem ausgewählte Industriezweige von einem undurchsichtigen Geflecht selektiver Vergünstigungen profitieren: Strompreiskompensation, Industriestrompreis, Stromsteuerentlastung, Ermäßigung bei Umlagen oder reduzierte Netzentgelte. Diese folgen unterschiedlichen Kriterien, erzeugen erheblichen bürokratischen Aufwand und benachteiligen kleinere und mittlere Unternehmen. Der kooperierende Mittelstand, der denselben Marktpreisen, Netzentgelten sowie Steuern, Abgaben und Umlagen ausgesetzt ist, bleibt von diesen Instrumenten weitgehend ausgeschlossen. Das ist wettbewerbsverzerrend und ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Gerade vor diesem Hintergrund ist der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten ein wichtiger Schritt hin zu einer horizontalen Entlastung. Systembedingt kommt seine Wirkung jedoch nicht bei allen Unternehmen im gleichen Maße an. Direkt an das Übertragungsnetz angeschlossene Industriekunden profitieren unmittelbar. Bei Betrieben im Verteilnetz – und damit bei nahezu allen Unternehmen des kooperierenden Mittelstands – wirkt der Zuschuss nur mittelbar über den Wälzungsmechanismus und fällt gemessen am gesamten Netzentgelt geringer aus. Hinzu kommt, dass die Entlastung regional unterschiedlich ausfällt: Sie hängt davon ab, wie viel Strom das jeweilige Verteilnetz aus dem Übertragungsnetz entnimmt und wie die Kundenstruktur vor Ort aussieht. Für das einzelne Unternehmen ist sie damit vorab nicht bezifferbar. Die bestehende Schieflage zulasten von Betrieben in der Fläche wird dadurch folglich nicht behoben.

Der Entwurf benennt das Ziel, sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmen „*ein(en) Beitrag zur Entlastung der Strombezugskosten insgesamt*“ zu leisten. Dieses Ziel ist richtig. Der horizontale Ansatz über die Netzentgeltsystematik sollte deshalb

konsequent auch auf andere Entlastungsinstrumente ausgeweitet werden. Eine allgemeine Stromsteuersenkung ist hierfür der logische nächste Schritt. Sie trägt unmittelbar und unbürokratisch zu dem anvisierten Ziel bei und wirkt bei jedem Unternehmen in gleicher Höhe je Kilowattstunde – unabhängig von Branche, Verbrauchs- und Stromkostenintensität oder Standort. Sie ist dauerhaft statt befristet, für Unternehmen kalkulierbar, kommt ohne Antrags- und Nachweisverfahren aus und erreicht die Breite der Wirtschaft und Privathaushalte ohne Umweg über die Netzentgeltsystematik.

Die nach § 9b Stromsteuergesetz geltende Steuerentlastung, die ab 2026 verstetigt wurde, erreicht nur einen ausgewählten Teil der Wirtschaft. Während Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft profitieren, bleiben Handel, Handwerk, Logistik und Dienstleistungen ausgeschlossen und zahlen weiterhin den vollen Regelsatz von 2,05 ct/kWh. Damit wiederholt sich das Muster, das den kooperierenden Mittelstand bereits bei den übrigen Entlastungsinstrumenten trifft: Die Abgrenzung folgt Kriterien, die den kooperierenden Mittelstand systematisch ausschließen. Im Fall des § 9b die Branchenzugehörigkeit. Ein Logistikzentrum mit hohem Kältebedarf oder ein Handelsstandort mit ganzjährigem Klimatisierungsaufwand trägt die Stromsteuer in voller Höhe, während ausgewählte Branchen privilegiert werden.

Der BKM fordert daher, die **Stromsteuer für alle betrieblichen Verwendungen von derzeit 2,05 ct/kWh auf das europäische Mindestniveau von 0,05 ct/kWh abzusenken** – wie im Koalitionsvertrag vereinbart. Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten ist ein sinnvolles Instrument zur Dämpfung der Netzentgelte. Eine strukturelle Entlastung der Breite der Wirtschaft ersetzt er aber nicht.

2. Die Absenkung der Zuschusshöhe schwächt die Entlastungswirkung

Während der Zuschuss im Jahr 2026 noch 6,5 Mrd. Euro beträgt, sieht der Entwurf für die kommenden drei Jahre 5,525 Mrd. Euro jährlich vor. Der Zuschuss sinkt damit um knapp 1 Mrd. Euro bzw. um 15 Prozent.

Diese Absenkung trifft auf weiter steigende Übertragungsnetzkosten. Der Zuschuss deckt künftig also einen kleineren Anteil einer wachsenden Kostenbasis ab. Die entlastende Wirkung je Kilowattstunde nimmt entsprechend ab. Aus dieser Perspektive handelt es sich um eine Fortführung mit abnehmender Wirkung.

Der BKM regt an, die Zuschusshöhe an der Entwicklung der Übertragungsnetzkosten auszurichten, statt sie nominal festzuschreiben. Andernfalls verliert das Instrument über die Laufzeit an Substanz.

3. Die erneute Befristung schafft keine Planungssicherheit

Die Begründung des Entwurfs führt an, mit der Gewährung weiterer Zuschüsse werde „eine größere Planbarkeit hinsichtlich der aus den Netzentgelten zu erwartenden Kostenbelastungen erzielt“. Für den Zeitraum bis 2029 trifft das zu. Als Grundlage betrieblicher Investitionsentscheidungen reicht das allerdings nicht aus.

Die Elektrifizierung schreitet auch im kooperierenden Mittelstand voran. Unternehmen investieren in Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen, Kälte- und Lüftungstechnik, Eigenversorgung, Speicher und elektrifizierte Prozesse und leisten damit einen eigenen Beitrag zur Energiewende in der Fläche. Ob solche Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind, hängt jedoch maßgeblich von längerfristig planbaren Strom- und Netzkosten ab. Niedrigere und verlässlich kalkulierbare Stromkosten verbessern die relativen Preise zugunsten strombasierter Anwendungen und machen Elektrifizierung für Unternehmen attraktiver.

Investitions- und Abschreibungszyklen reichen dabei weit über wenige Jahre hinaus. Ein auf drei Jahre befristetes Instrument, dessen Fortführung nicht klar geregelt ist und von der Haushaltslage, der Verfügbarkeit von Mitteln des Klima- und Transformationsfonds sowie künftigen politischen Schwerpunktsetzungen abhängt, bietet keine verlässliche Grundlage für eine solche Kalkulation.

Der BKM fordert, den Zuschuss langfristig und regelgebunden auszugestalten. Denkbar wäre eine unbefristete Regelung mit turnusmäßiger Überprüfung der Höhe. Entscheidend ist, dass Unternehmen nicht alle drei Jahre erneut abwarten müssen, ob das Instrument fortbesteht.

Gesamtbewertung: Der Zuschuss ersetzt keine strukturelle Entlastung

Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten dämpft die Wirkung hoher Netzentgelte, ohne deren Ursache zu adressieren. Er senkt die Systemkosten nicht, sondern verlagert einen Teil von ihnen in den Bundeshaushalt. Das ist als Übergangsinstrument vertretbar. Eine strukturelle Entlastung ersetzt es nicht.

Aus Sicht des BKM bleiben daher zwei Prioritäten bestehen: die Absenkung der Stromsteuer für alle betrieblichen Verwendungen auf das europäische Mindestniveau und ein kosteneffizienter Umbau des Stromsystems, bei dem Erzeugungsausbau, Netze, Speicher und steuerbare Kapazitäten gemeinsam geplant werden. Wo das unterbleibt, entstehen Engpässe, deren Kosten über Netzentgelte auf alle Verbraucher verteilt werden. Die vom Kabinett beschlossene EEG-Novelle 2027 und das Netzpaket gehen daher grundsätzlich in die richtige Richtung.

Ansprechpartner: Bastian Prinz
E-Mail: b.prinz@bkm-verband.de

Herausgeber:
Bundesverband Kooperierender Mittelstand e.V. (BKM)
Unter den Linden 17
10117 Berlin